

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Herdern



# Schutzplan Naturobjekte

## Schutz- und Pflegebestimmungen

### Entwurf, Stand Mitwirkung

Öffentliche Auflage vom **XX.YY.ZZZZ** bis **XX.YY.ZZZZ**

Vom Gemeinderat beschlossen am: **XX.YY.ZZZZ**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

---

---

*Ulrich Marti*

*Mathias Goldinger*

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. .... vom .....

# Inhalt

|                                                         |   |
|---------------------------------------------------------|---|
| Glossar .....                                           | 3 |
| 1. Allgemeine Bestimmungen .....                        | 4 |
| Art. 1    Zweck.....                                    | 4 |
| Art. 2    Geltungsbereich .....                         | 4 |
| Art. 3    Verhältnis zu anderem Recht .....             | 4 |
| 2. Schutzbestimmungen .....                             | 4 |
| Art. 4    Allgemeiner Schutz.....                       | 4 |
| 3. Pflegebestimmungen.....                              | 5 |
| Art. 5    Allgemeine Pflegebestimmungen .....           | 5 |
| Art. 6    Wiesen und Streueflächen .....                | 5 |
| Art. 7    Weiden .....                                  | 5 |
| Art. 8    Stehende Gewässer und Ufervegetation .....    | 6 |
| Art. 9    Hecken und Feldgehölze .....                  | 6 |
| Art. 10   Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen ..... | 6 |
| Art. 11   Ruderalflächen .....                          | 6 |
| Art. 12   Geotope.....                                  | 6 |
| 4. Beiträge und Abgeltungen.....                        | 7 |
| Art. 13   Beiträge und Abgeltungen .....                | 7 |
| Art. 14   Bewirtschaftungsverträge .....                | 7 |
| 5. Vollzug .....                                        | 7 |
| Art. 15   Ausnahmeregelung .....                        | 7 |
| Art. 16   Bewilligungspflicht für Eingriffe .....       | 7 |
| Art. 17   Ersatzprinzip .....                           | 7 |
| Art. 18   Aufsicht.....                                 | 7 |
| Art. 19   Inkrafttreten .....                           | 7 |
| Anhang .....                                            | 8 |

# Glossar

## **DZV**

Die Direktzahlungsverordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Direktzahlungen und legt die Höhe der Beiträge fest. Zudem legt sie die Kontrollen und Verwaltungs-sanktionen fest.

## **Mulchen**

Mulchen bezeichnet das Abmähen bei gleichzeitigem Zerkleinern und Liegenlassen des Schnittgutes. meist durch ein Sichel- oder Schlegelmulcher.

## **Struktureichtum**

Die Vielfalt verschiedener Strukturen wie Gebüschgruppen, Feucht- oder Nassstellen, Felsauf-schlüsse, Steinhäufen, Gräben, Asthaufen, Sandhaufen, offene Bodenstellen etc.

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Zweck

Diese Schutz- und Pflegebestimmungen sind Bestandteil des Schutzplans. Sie regeln den Schutz und die fachgerechte Pflege der Naturobjekte von kommunaler Bedeutung der Gemeinde Herdern. Sie stützen sich auf § 10 Abs.1 TG NHG.

## Art. 2 Geltungsbereich

Die Schutz- und Pflegebestimmungen gelten für die im Situationsplan bezeichneten Naturobjekte. Das sind:

- Artenreiche Wiesen und Weiden
- Streuwiesen
- Stehende Gewässer und Ufervegetation
- Hecken und Feldgehölze
- Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen
- Ruderalflächen
- Geotope

## Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht

Soweit diese Schutz- und Pflegebestimmungen nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthalten, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

# 2. Schutzbestimmungen

## Art. 4 Allgemeiner Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen Naturobjekte sind für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind deshalb geschützt. Sie sind in ihrer Fläche, Eigenart und ihrem Bestand zu erhalten und hinsichtlich ihrer Qualität (Artenvielfalt, Natürlichkeit und Struktureichtum) zu fördern. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, welche die geschützten Objekte und darin vorkommende Lebensräume und Arten gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen
- Terrainveränderungen und Überschüttungen
- Ablagerungen und Deponierungen
- die Aufforstung
- die Düngung (mit Ausnahme von Hochstamm-Feldobstbäumen und Obstgärten)
- die Künstliche Bewässerung
- die Entwässerung (Drainage)
- das Fassen von Quellen
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von Pflanzen und Tieren
- das Verlassen der Wege, ausser für die Bewirtschaftung und Pflege sowie für den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen

### 3. Pflegebestimmungen

#### Art. 5 Allgemeine Pflegebestimmungen

Ziel der Pflege ist der Erhalt der geschützten Lebensräume. Die Pflegebestimmungen richten sich nach den Vorgaben für Biodiversitätsförderflächen (BFF) nach DZV.

Wo zur Erhaltung und Förderung der Qualität zielführend, kann mit geeigneten Massnahmen von den Pflegevorgaben abgewichen werden. Die Massnahmen müssen vorgängig mit der Gemeinde oder der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaft abgesprochen werden. Dazu gehören unter anderem Bewirtschaftungsmassnahmen aus dem kantonalen Vernetzungsprojekt oder entsprechenden Folgeprojekten.

Folgende allgemeine Pflegebestimmungen gelten für alle Objekttypen:

- Auf gemähten und beweideten Flächen muss jährlich mindestens eine und maximal drei Nutzungen erfolgen. Davon ausgenommen sind Vornutzungen oder Herbstweiden.
- Die zweite Nutzung erfolgt frühestens 6 Wochen nach der ersten Nutzung. Ein längeres Nutzungsintervall von 8 Wochen wirkt sich biodiversitätsfördernd aus und wird daher empfohlen.
- Mulchen sowie der Einsatz von Mähaufbereitern und Steinbrechmaschinen sind verboten.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten, ausser für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mechanisch nicht mit angemessenem Aufwand bekämpfbar sind. Einzelstockbehandlungen dürfen nur mit Pflanzenschutzmitteln gemäss Dokument "Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen" (Agridea und BLW) gegen die dort aufgeführten Problempflanzen durchgeführt werden. Vom Verbot ausgenommen sind Hochstamm-Feldobstbäume und Obstgärten.
- Problempflanzen und invasive Neophyten sind zu bekämpfen.

Ergänzende Bestimmungen zu den einzelnen Objekttypen sind in den folgenden Artikeln 6 bis 12 aufgeführt.

#### Art. 6 Wiesen und Streueflächen

- Der Schnitt ist mit einem Mähgerät mit einem Messerbalken auf einer Höhe von minimal 5 cm auszuführen.
- Der früheste Schnitttermin bei Wiesen ist am 15. Juni.
- Der früheste Schnitttermin bei Streuwiesen und Pfeifengraswiesen ist der 1. September.
- Bei jedem Schnitt müssen mindestens 10% der Fläche stehen bleiben (Rückzugsflächen). Die Rückzugsflächen können mit jedem Schnitt an wechselnden Standorten stehengelassen werden. Sie können auch überjährig am selben Ort belassen werden, dürfen dabei aber nicht verbuschen.
- Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Bei Wiesen ist eine Nutzung des letzten Aufwuchses als schonende Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab 1. September erlaubt.

#### Art. 7 Weiden

- Bei Weiden ist bei Bedarf ein Säuberungsschnitt auf Teilflächen im Herbst erlaubt.
- Nach der Beweidung müssen noch 10 - 20% Weidereste vorhanden sein.
- Die Zufütterung von Weidetieren auf der Weide ist nicht erlaubt.
- Der Einsatz von Entwurmungsmitteln vor dem Weidegang ist nicht erlaubt.

## Art. 8 Stehende Gewässer und Ufervegetation

- Nebst den allgemeinen Schutz- und Pflegebestimmungen (Art. 4 und Art. 5) bestehen keine weiteren Vorgaben.

## Art. 9 Hecken und Feldgehölze

- Bei Hecken sind periodische Pflegeeingriffe durchzuführen. Diese haben selektiv (Förderung langsam wachsender und dornentragender Gehölze) und abschnittsweise (maximal ein Drittel der Länge) zu erfolgen.
- Das auf den Stock Setzen ist nur bei schnellwüchsigen und artenarmen Hecken gestattet, auf maximal einem Drittel der Länge.
- Die Heckenpflege ist während der Vegetationsruhe durchzuführen.
- Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzungen von einheimischen Arten zu ersetzen. Die Zusammensetzung der Hecke soll sich dabei an den Vorgaben zur BFF-Qualitätsstufe 2 nach DZV orientieren.

## Art. 10 Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen

- Die Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand (Anzahl, Eigenart und Zusammensetzung) zu erhalten und zu fördern.
- Natürliche Abgänge von Bäumen sind durch standortgerechte Jungpflanzen, soweit möglich am selben Standort, zu ersetzen.
- Im Umkreis von 3 m dürfen keine Pflanzenschutzmittel und/oder Dünger ausgebracht werden.

## Art. 11 Ruderalflächen

- Nebst den allgemeinen Schutz- und Pflegebestimmungen (Art. 4 und Art. 5) bestehen keine weiteren Vorgaben.

## Art. 12 Geotope

- Geotope sind vor dem Einwachsen zu bewahren.

## 4. Beiträge und Abgeltungen

### Art. 13 Beiträge und Abgeltungen

Für besondere Aufwendungen der Bewirtschafter und Grundeigentümer sowie für Ertragsausfälle aufgrund von Nutzungsbeschränkungen dieses Schutzplanes leistet die Gemeinde Beiträge und Abgeltungen. Massgebend für die Bestimmung der Höhe der Beiträge und Abgeltungen ist das Beitragsreglement der Gemeinde Herdern gemäss § 15 Abs. 1 TG NHG.

### Art. 14 Bewirtschaftungsverträge

Die Gemeinde kann mit den Bewirtschaftern Verträge im Rahmen des kommunalen Beitragsreglements für Naturobjekte abschliessen. Darin können weitere und von den in Art. 5 - Art. 12 genannten Pflegevorschriften abweichende Bestimmungen über den Schutzzumfang, die Pflege, die Aufwertung sowie die Abgrenzung von Pufferzonen, Krautsaum usw. gemacht werden.

## 5. Vollzug

### Art. 15 Ausnahmeregelung

Die Gemeindebehörde oder die zuständige kantonale Fachstelle (nach Rücksprache mit der Gemeindebehörde) kann Ausnahmen von diesen Schutz- und Pflegebestimmungen bewilligen, sofern die Schutzziele nicht gefährdet werden.

### Art. 16 Bewilligungspflicht für Eingriffe

Eingriffe in geschützte Objekte bedürfen einer Bewilligung. Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen sind davon ausgenommen. Die Zuständigkeit und das Bewilligungsverfahren sind in § 7 TG NHG geregelt.

### Art. 17 Ersatzprinzip

Mit der Erteilung der Bewilligung nach § 7 TG NHG legt die Bewilligungsbehörde auch Art und Ausmass eines allfälligen Ersatzes im Sinne von § 8 Abs. 3 TG NHG fest (vgl. § 35 TG NHV).

### Art. 18 Aufsicht

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften übt der Gemeinderat aus (vgl. § 7 Abs. 2 TG NHG).

### Art. 19 Inkrafttreten

Der Schutzplan tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

## **Anhang**

Liste der geschützten Naturobjekte (wird in der Abschlussversion erstellt, vorderhand als Excel-Liste bereitgestellt)